

d.) auf diejenigen Verhandlungen und Beurkundungen, welche zur Ausführung der geschlossenen Reccesse und zwar

aa.) unter den Haupttheilhabern des Geschäfts,

bb.) der Landrentenbank gegenüber, oder

cc.) den entfernteren Interessenten gegenüber gehören.

4.) In Betreff der vorstehend unter d. aa. und bb. gedachten Angelegenheiten gelten nachstehende nähere Bestimmungen:

a.) Die Stempelfreiheit ist nicht auf diejenigen Streitigkeiten zu erstrecken, welche in Folge der schon zur Ausführung gekommenen Auseinandersetzungen etwa späterhin entstehen, in so weit dieselben nach §. 263. vor den ordentlichen Richter gehören; sie beschränkt sich vielmehr auf die zur ersten Ausführung selbst gehörigen gerichtlichen Handlungen, welche auf die Gewährung und Sicherstellung der Entschädigungsmittel, auf die Quittung darüber und den Wegfall der deshalb bestellten Sicherheit sich beziehen, in so weit die Interessenten dabei auf den von dem Ablösungsgesetze selbst vorgezeichneten Wege bleiben, und nicht auffer demselben liegende Weiterungen verursachen.

Daher findet

b.) die Stempelfreiheit Statt, rücksichtlich der nach §§. 11. und 12. des Ablösungsgesetzes bestimmten Anmerkung in den Kaufbüchern über den Erwerb von Trenn- und Theilstücken, als einem Zuwachse der Hauptgrundstücken, nicht aber wegen einer besonders verlangten Zuschreibung und Lehnsreichung.

c.) Von der Stempelabgabe frei ist die Quittung über Bezahlung eines Ablösungscapitals, oder die einmal für allemal stattgefundene Gewährung eines andern Entschädigungsmittels, auch dann, wenn diese Quittung wegen eines bedungenen spätern Zahlungstermins, oder wegen erst späterhin erfolgter Ablösung ursprünglich stipulirter Ablösungsrenten durch Capital erst zu einer Zeit erfolgt, wo die Quittung nicht mehr vor den Ablösungsbehörden geleistet werden kann.

d.) Stempelfrei ist die nach §§. 45. 46. und 261. nöthige Anmerkung der auf ein Grundstück übernommenen Ablösungs- Natural- oder Geldrenten in den Kauf- und Consensbüchern, oder der Erlöschung des deshalb stattfindenden Realrechts, die Rente mag nun durch Capitalzahlungen an den Berechtigten selbst, oder an die Landrentenbank getilgt oder vermindert, oder künftighin im Laufe der Zeit bei der Landrentenbank amortisirt worden seyn; desgleichen

e.) die über diese Anmerkungen etwa auszufertigenden Zeugnisse, insonderheit diejenigen, welche über die Eintragung der an die Landrentenbank überwiesenen Geldrenten auszustellen sind; nicht minder